

Fragen & Antworten zum Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Immer mehr Menschen aus Krisen- und Kriegsgebieten suchen Schutz und Aufnahme in Deutschland. Viele Bürger/-innen alleine oder in Vereinen und Arbeitskreisen unterstützen die Gemeinden bei der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dem Versicherungsschutz der Helfer/-innen, der Flüchtlingen sowie den Leistungen der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Versicherungsschutz der Helfer/-innen

Sind Beschäftigte der Gemeinden oder des Landes auch dann unfallversichert, wenn sie auf Anweisung ihres Arbeitgebers Tätigkeiten außerhalb ihres regulären Arbeitsbereichs im Bereich der Flüchtlingshilfe übernehmen?

Ja, z. B. ist auch die Mitarbeit in Arbeits-, Helfer- und Unterstützercyklen versichert.

Unter welchen Voraussetzungen sind Bürger/-innen versichert, wenn sie die Gemeinden im Rahmen der Flüchtlingshilfe unterstützen?

Ehrenamtliche und unentgeltliche Helfer/-innen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren, sind dabei versichert, wenn sie hierzu von den Gemeinden beauftragt werden.

Der Auftrag ist an keine Form gebunden und kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Ein allgemeiner Aufruf an die Bürger/-innen erfüllt die Voraussetzungen für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes dagegen nicht.

Als Nachweis für den Auftrag ist es sinnvoll, dass die Kommune Listen führt, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

Eine namentliche Meldung der Helfer/-innen an die Unfallkasse Baden-Württemberg im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Können die Gemeinden auch Vereine und andere private Organisationen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe beauftragen?

Ja, die Gemeinden können auch privatrechtlichen Organisationen wie Vereine, Helferkreise etc., die sich im Bereich der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich engagieren, entsprechende Aufgaben übertragen.

Wichtig ist dabei, dass die Gemeinde die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben hat, die Organisationsmittel zur Verfügung stellt, das wirtschaftliche Risiko (Kosten) trägt und nach außen als Verantwortliche auftritt.

Auch hier gilt, dass der Auftrag an keine Form gebunden ist und schriftlich oder mündlich erteilt werden kann.

Als Nachweis für den Auftrag und die durchgeführten Tätigkeiten empfehlen wir den Gemeinden oder den beauftragten Organisationen Listen zu führen, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

Eine namentliche Meldung der Helfer/-innen an die Unfallkasse Baden-Württemberg im Vorfeld ist auch in diesen Fallkonstellationen nicht erforderlich.

Welche Tätigkeiten der ehrenamtlichen bzw. unentgeltlichen Helfer/-innen werden vom Versicherungsschutz umfasst?

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf

- alle Tätigkeiten, die im Auftrag der Gemeinden verrichtet werden,
- in diesem Zusammenhang stehende Vor- und Nachbereitungshandlungen und
- auf die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege,

unabhängig davon ob es sich bei den Helfer/-innen um Einzelpersonen oder um Mitglieder von beauftragten Vereinen, Arbeitskreisen etc. handelt.

Beispiele:

- die Beratung der Flüchtlinge in Sozial- und in Alltagsfragen bzw. zur Organisation des täglichen Lebens,
- die Mitwirkung an Kleidersammlungen oder der Kleiderausgabe, an Vorträgen, Informationsveranstaltungen oder Ausstellungen,
- die Begleitung zu Ämtern oder Arztbesuchen,
- Fahrdienste mit dem eigenen PKW,
- die Betreuung von Flüchtlingskindern zur Entlastung der Eltern bei Sprachkursen oder Arztbesuchen, die Durchführung von Spielnachmittagen für die Kinder,
- Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, Sprachförderung,
- die Teilnahme an Renovierungsarbeiten in kommunalen Gebäuden,
- die Organisation von Sportveranstaltungen zur besseren Integration etc.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind für die Flüchtlingshilfe notwendige Fortbildungsmaßnahmen und Besprechungen, wenn diese durch die Gemeinden veranlasst werden.

Sind auch Tätigkeiten von Bürgerinnen und Bürgern oder Vereinen etc. bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, die ohne Auftrag der Gemeinden erfolgen?

Nein, Tätigkeiten und Unternehmungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen mit und für Flüchtlinge, die ohne Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, sowie Aktivitäten auf privater Ebene (z. B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen etc.) sind nicht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert.

Für Bürger/-innen, die für kirchliche Einrichtungen oder Organisationen der Wohlfahrtspflege tätig werden, kommt Versicherungsschutz bei der für die jeweilige Einrichtung zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft in Betracht.

Wir bitten Sie sich diesbezüglich beispielsweise an die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 - 5146-0
Fax. 040 - 5146-2146
E-Mail: kundendialog@vbg.de

oder an die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel. (040) 202 07 - 0
Fax. (040) 202 07 - 24 95

zu wenden.

Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Angehörigen der in der Flüchtlingshilfe eingesetzten Hilfeleistungsunternehmen?

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der bei uns versicherten Hilfeleistungsunternehmen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst etc.) sind bei uns während der Durchführung der mit dem Rettungsunternehmen zusammenhängenden Tätigkeiten versichert, z. B.:

- medizinische Erstbetreuung von Flüchtlingen in Notunterkünften, Lebensmitteltransporte,
- Koordination und Durchführung von Aufbauarbeiten, Materialtransporten,
- Informationsveranstaltungen zum Brandschutz etc.

Für Personen, die in ambulanten und stationären Einrichtungen der Hilfeleistungsunternehmen tätig sind, kommt dagegen Versicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Betracht.

Sind Schüler/-innen versichert, die an Schulprojekten zur Flüchtlingshilfe teilnehmen?

Schüler/-innen, die an schulischen Projekten und an so genannten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen zum Thema Flüchtlingshilfe teilnehmen, sind ebenso bei der Unfallkasse Baden-Württemberg ver-

sichert, wenn diese Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfolgen, z. B.

- Sportliche Aktivitäten für Flüchtlingskinder,
- Aktionen zur Verständigung und zum Sprachenlernen,
- Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen etc.

Versicherungsschutz der Flüchtlinge / Asylbewerber

Unter welchen Voraussetzungen sind Flüchtlinge / Asylbewerber versichert?

Flüchtlinge / Asylbewerber sind versichert, wenn sie im Auftrag der Gemeinden Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung von Aufnahmeeinrichtungen etc., nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von € 1,05 je Stunde verrichten, z. B.:

- Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Pflege und Erhaltung von Außenanlagen,
- Arbeitsgelegenheiten im Bereich Naturschutz etc.

Des Weiteren besteht für Flüchtlinge Versicherungsschutz, wenn sie im Auftrag der Gemeinden oder des Landes unentgeltlich bzw. ehrenamtlich tätig sind bzw. Praktika bei Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Baden-Württemberg absolvieren, z. B.:

- Dolmetschertätigkeiten,
- Praktikum im gemeindlichen Bauhof etc.

Welche Tätigkeiten der Flüchtlinge sind versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. im Auftrag der Gemeinden verrichtet werden sowie die damit zusammenhängenden Wege.

Besteht Versicherungsschutz während der Teilnahme von Flüchtlingen an Sprachförderungsmaßnahmen?

Versichert ist die Teilnahme

- an Sprachkursen für Erwachsene zur beruflichen Integration und

- an Sprachkursen für Kinder im Kindergarten nach der SPATZ-Richtlinie sowie

die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Kein Versicherungsschutz besteht während der Teilnahme an Kursen und Maßnahmen, die keine beruflichen Sprachkenntnisse, sondern allgemeine Sprachkenntnisse zur gesellschaftlichen Integration der Flüchtlinge vermitteln.

Sind Flüchtlingskinder versichert, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen?

Ja, für Flüchtlingskinder, die Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen, besteht Versicherungsschutz.

Nicht versichert ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich von Tageseinrichtungen und Schulen stattfinden, z. B.:

- Spielenachmittage von Vereinen,
- Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen etc.

Welche Tätigkeiten der Flüchtlinge sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die Teilnahme an Behördengängen, Arztbesuchen, Fahrradtouren oder sonstigen privaten Veranstaltungen, die die ehrenamtlichen Helfer/-innen mit den Asylbewerbern unternehmen und
- Tätigkeiten die dem privaten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Flüchtlinge zuzurechnen sind, wie beispielsweise das Essen, Trinken oder Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit.

Unfallmeldung und Kosten des Versicherungsschutzes

Welche Schäden sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert?

Versichert sind Personen- nicht aber Sachschäden.

Was ist nach Eintritt eines Unfalles zu tun?

Sollten die Beschäftigten der Gemeinde oder des Landes bzw. die ehrenamtlichen Helfer/-innen einen Unfall erleiden, benötigen wir von der Gemeinde bzw. dem Land eine Unfallanzeige

Den entsprechenden Vordruck „Unfallanzeige“ finden Sie auf unserer Homepage www.ukbw.de unter der Rubrik „Aktuelles“.

Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei und besteht ohne vorherige Anmeldung.

Leistungen nach einem Versicherungsfall

Welche Leistungen werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg im Falle eines Unfalls bzw. einer Berufskrankheit gewährt?

Kommt es trotz aller Erfolge in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz zu Arbeitsunfällen, Wegeunfällen oder Berufskrankheiten, haben unsere Versicherten, je nach Art und Schwere der Verletzungen, umfangreiche Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen, wie beispielsweise:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

z. B.:

- Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie physikalische Therapien, Sprachtherapien und Belastungserprobung,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen etc.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

z. B.:

- Berufliche Fortbildung, Ausbildung und Umschulung,
- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsvorbereitungsmaßnahmen etc.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

z. B.:

- Kraftfahrzeughilfe
- Wohnungshilfe
- Haushaltshilfe
- Reise- und Fahrtkosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport etc.

Geldleistungen

z. B.:

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit,
- Übergangsgeld bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Pflegegeld,
- besondere Unterstützungen und Mehrleistungen,
- Renten an Versicherte,
- Sterbegeld,
- Renten an Hinterbliebene,
- Beihilfen an Hinterbliebene etc.

Prävention

Für die ehrenamtlichen Helfer/-innen der Gemeinden und des Landes sowie die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes tätigen Flüchtlinge gelten dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für die Beschäftigten der Gemeinden, z. B.

- die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen,
- regelmäßige und geeignete Unterweisungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz etc.

Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Gemeinde zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen.